

## §. 5.

Bezug der Pen-  
sion des Dieners  
der Wittwe  
und Waisen.

Ist nach dem Ableben eines Dieners bloß eine pensionsberechtigete Wittwe vorhanden, so fällt dieser die ganze Pension zu. Ebenso wird der pensionsberechtigten Wittwe die ganze Pension gewährt, wenn sie mit ihren leiblichen Kindern concurrirt, für deren Ernährung und Erziehung sie zu sorgen verpflichtet ist.

## §. 6.

Trifft eine pensionsberechtigete Wittwe mit pensionsberechtigten Stiefkindern allein oder mit solchen und mit leiblichen Kindern zusammen, so werden unter Hinzurechnung von zwei Kopftheilen für die Wittwe Kopftheile gebildet und der Wittwe die auf sie und ihre leiblichen Kinder fallenden Kopftheile zugewiesen, die anderen, auf die Stiefkinder fallenden Kopftheile aber diesen überlassen.

## §. 7.

Sind beim Tode des Dieners nur pensionsberechtigete Kinder vorhanden, sei es nun, daß eine Wittwe neben ihnen zum Genusse der Pension nicht gekommen ist oder diese wieder verloren hat, so theilen die Kinder ganz gleich nach Kopftheilen.

## §. 8.

Auflösen der  
Wittwen- und  
Waisen-Pen-  
sion resp. der  
besägl. Pen-  
sion-Nachricht.

Die Pension hört auf

- 1) wenn die Wittwe oder ein verwaistes Kind wegen eines Verbrechens verurtheilt wird, dessen Bestrafung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Mai 1850 (W. S. 1850, S. 364) den gänzlichen oder zeitweiligen Verlust der staatsbürgerlichen Rechte zur Folge hat,

- 2) wenn die Wittwe oder ein verwaistes Kind stirbt,
- 3) wenn die Wittwe sich wieder verheirathet,
- 4) wenn ein verwaistes Kind das 21. Lebensjahr erreicht, oder
- 5) schon vorher eine Versorgung erhält, d. h.

- a) sich verheirathet oder
- b) ein Dienst Einkommen erhält oder
- c) zu einem selbstständigen Erwerbe gelangt, sofern dieser Erwerb resp. das Dienst Einkommen wenigstens dem bezogenen Pensionsantheile gleichkommt.

## §. 9.

Anwachsungs-  
recht rüch-  
lich der Pen-  
sionsantheile.

In allen Fällen, wo bei einer Pension Mehrere concurriren, findet zwischen diesen ein Anwachsungsrecht statt, so daß jeder Pensionsantheil, welcher nach dem Obigen bei einem concurrirenden Pensionsberechtigten